

Freiwillige Feuerwehr Rück-Schippach e.V.

Satzung für den Feuerwehrverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Rück-Schippach e.V., er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rück-Schippach.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist neben der Pflege der eigenen Vereinsgemeinschaft die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Rück-Schippach insbesondere durch Werben und Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Vorstand kann in Einzelfällen Aufwandsentschädigungen beschließen.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
 5. Mitglieder einer der Abteilungen der Feuerwehr (z.B.: Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr, ...)
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein ausscheiden.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere Beiträge oder durch besondere Dienstleistungen.
4. Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen oder den Feuerwehrverein besondere Dienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, sie soll ihren Wohnsitz in Rück-Schippach haben. Aktive Mitglieder müssen für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit einem eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird je nach Art ihrer Mitgliedschaft (fördernd, aktiv, jugendlich...) ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand die Erhebung einzelner Mitgliedsbeiträge per Beschluss aussetzen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. zwei Beisitzer
 6. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr und seinem Stellvertreter, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktionen gemäß 1-5 gewählt werden.
2. Wahlmodus: Die unter Absatz 1 1-5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bekommt - Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
Wenn es keine Einwände aus dem Kreis der Stimmberechtigten gibt, kann auch per Akklamation gewählt werden.
3. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die unter Absatz 1 1-5 gewählten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge über Ehrenmitgliedschaft
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig – jedoch mindestens eine Woche vorher – einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Veranstaltungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresbericht zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Sind beide verhindert, dürfen Zahlungen auch aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Schriftführers oder des Kassenwarts erfolgen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit der Entlastung des Vorstandes genehmigt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes.
 2. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge.
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Kassenprüfer.
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens ein Mal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsorgan des Marktes Elsenfeld einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden und die keine Beschlüsse beinhalten dürfen, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache an einen Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 12. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom

Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

6. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise Verdienste um das Feuerwehrwesen oder im Feuerwehrverein erworben haben, können
 1. Ehrenzeichen, Diplome etc. oder
 2. die Ehrenmitgliedschaft im Verein verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfeuerwehrverband zur Unterstützung von in Not geratenen Feuerwehrkameraden und deren Angehörigen.

§ 16 Abteilungen des Vereins

Abteilungen des Vereins (beispielsweise Jugendfeuerwehr oder Kinderfeuerwehr) können auf Vorstandsbeschluss eingerichtet werden. Sie werden vom Vorstand mit eigenen Satzungen, die sich auf diese Satzung gründen müssen, ausgestattet.

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.12.2016 beschlossen.